

RS Vwgh 1996/3/21 92/15/0069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2;

EStG 1972 §28;

Rechtssatz

Bei Vermietung und Verpachtung liegt nur dann eine Einkunftsquelle vor, wenn innerhalb eines noch überschaubaren Zeitraumes ein Gesamtüberschuss erzielt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992150069.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at